

9595/AB
Bundesministerium vom 15.04.2022 zu 9766/J (XXVII. GP)
bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.121.850

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)9766/J-NR/2022

Wien, 15. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.02.2022 unter der Nr. 9766/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Holzmafia und illegale Rodungen – Wie streng kontrolliert Österreich?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung beim Bundesamt für Wald für Kontrollen im Zuge der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR, European Timber Regulation) zuständig?
 - a. Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren verändert?
 - b. Wie viele dieser Personen sind schwerpunktmäßig für Importe aus der Ukraine zuständig?

- c. Auch wenn Rumänien EU-Mitgliedsstaat ist, wurden Kontrollen durchgeführt und wenn ja, wie viele Personen sind dafür schwerpunktmäßig zuständig?

Für die Kontrollen nach der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (im Folgenden: EU-HolzV) sind beim Bundesamt für Wald aktuell sieben Personen zuständig, davon zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung drei für Importe aus der Ukraine. In den letzten fünf Jahren wurden in diesem Bereich fünf zusätzliche Personen eingestellt.

Die Zuständigkeit, Holz oder Holzerzeugnisse rumänischen Ursprungs hinsichtlich der Legalität des Inverkehrbringens bzw. der Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung durch in Rumänien ansässige Marktteilnehmer zu überprüfen, obliegt den die EU-HolzV vollziehenden, rumänischen Behörden.

Zur Frage 2:

- 2017 trennte sich der FSC von Schweighofer (aus dem FSC-Bericht vom Oktober 2016: „... the complaints panel has found variety of clear and convincing evidence that the company [Schweighofer] has ... purchased timber from sources that cannot be defined as legal under the Romanian legislation“). Wie oben angeführt gab es in den Jahren 2018 und 2019 immer wieder Medienberichte über Vorwürfe betreffend Verbindungen österreichischer Konzerne zu illegalen Holzfällungen in Rumänien und der Ukraine. Welche Konsequenzen wurden für die Kontrollen gezogen?
 - a. Wird das für EUTR-Kontrollen zuständige Personal besser geschult?
 - b. Arbeitet das Bundesamt für Wald gemäß Artikel 12 EUTR mit den Competent Authorities in Osteuropa insbesondere Rumänien aktiv zusammen, um den Vorwürfen auf den Grund zu gehen? Wie genau sieht diese Zusammenarbeit aus?
 - c. Wurde den WWF-Hinweisen („begründete Bedenken Dritter“; 2015 und 2018), dass Schweighofer gegen die EUTR verstößen haben könnte, nachgegangen? Sind die Ermittlungen abgeschlossen? Was ist das Ergebnis?

Die Ukraine war einer der jährlichen Kontrollscherpunkte des Bundesamtes für Wald, wie die Zahlen der durchgeföhrten Kontrollen belegen (siehe Beantwortung zu den Fragen 6 und 7). Für die Kontrollen (als Marktteilnehmer oder Händler) rumänischer Firmen sind hingegen die die EU-HolzV vollziehenden rumänischen Behörden zuständig.

Die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der EU-HolzV eingesetzten Kontrollorgane des Bundesamtes für Wald werden aufgrund ihrer einschlägigen Ausbildung eingestellt. Eine intensive Einschulung, umfassende Fremdsprachenkenntnisse,

laufende interne wie externe Aus- und Weiterbildung, Teilnahme an einschlägigen internationalen und nationalen Meetings sowie der Austausch mit nationalen und internationalen Expertinnen und Experten bilden die Grundlage für eine effektive und zielgerichtete Kontrolltätigkeit.

Das Bundesamt für Wald ist als zuständige Behörde zur Durchführung der EU-HolzV Teil der entsprechenden Expertengruppe der Europäischen Kommission (Commission Expert Group/Multi-Stakeholder Platform on Protecting and Restoring the World's Forests, including the EU Timber Regulation and the FLEGT Regulation). Anlassbezogen findet zudem eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene statt. Mit den für die EU-HolzV zuständigen Behörden Rumäniens wurde und wird erforderlichenfalls entsprechend Art. 12 EU-HolzV zusammengearbeitet.

Den Hinweisen wurde im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EU-HolzV, entsprechend den Vorgaben der EU-HolzV und des HolzHÜG, nachgegangen. Dabei wurde einerseits die Frage der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wald geprüft, nämlich ob die genannten Produkte in Österreich importiert (d.h. erstmalig auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht) wurden bzw. der Import durch in Österreich ansässige Unternehmen erfolgte, und andererseits eine entsprechende Anfrage an die rumänischen Behörden gestellt. Das Ergebnis der Kontrollen wurde abschließend schriftlich mitgeteilt.

Zur Frage 3:

- Wie läuft eine EUTR-Kontrolle durch das Bundesamt für Wald ab? Mit Bitte um eine Beschreibung des üblichen Ablaufs einer solchen Kontrolle unter besonderer Rücksichtnahme folgender Punkte:
 - a. Wer entscheidet, wer kontrolliert wird (welche Lieferung, welcher Konzern, ...)?
 - b. Zu welchem Zeitpunkt wird kontrolliert (Grenzübertritt nach Österreich, im Werk, ...)?
 - c. Sind die Kontrollen angekündigt oder unangekündigt?
 - d. Was wird kontrolliert?
 - e. Wie lange dauert eine solche Kontrolle im Schnitt?
 - f. Wie viele Personen sind an einer einzelnen Kontrolle beteiligt?

Die Kontrollen von Marktteilnehmern (anhand konkreter in den Zolldaten ersichtlicher EU-HolzV-relevanter Importe) werden gem. Art. 10 EU HolzV nach einem – auf Basis eines risikobasierten Ansatzes erstellten – Kontrollplan und bei Vorliegen einschlägiger Informationen durchgeführt. Risikofaktoren, die in Österreich in den Kontrollplan

einfließen, sind insbesondere die Holzart, die Warenart, das Ursprungsland und das Verhältnis Gewicht zu Preis.

Kontrollen der Marktteilnehmer können nach dem Inverkehrbringen von Holz bzw. Holzerzeugnissen und bis zu 5 Jahre nach deren Inverkehrbringen erfolgen, da die Aufzeichnungspflichten der Marktteilnehmer für diesen Zeitraum bestehen [Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 zur EU-HolzV].

Eine Kontrolle erfolgt grundsätzlich unangekündigt. Mittels Schreiben des Bundesamts für Wald werden Marktteilnehmer aufgefordert binnen mitgeteilter Frist ihre Sorgfaltspflichtregelung inklusive aller zugrundeliegender Dokumente und anderer Nachweise hinsichtlich eines vom Bundesamt für Wald konkret genannten Importes zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird mit dem Marktteilnehmer ein angekündigtes Kontrollgespräch durchgeführt. Zudem werden, wenn dies erforderlich erscheint, vom Bundesamt für Wald Vor-Ort-Kontrollen am Unternehmenssitz des Marktteilnehmers durchgeführt.

Die Kontrollen werden grundsätzlich von mindestens zwei Kontrollorganen durchgeführt und sind in der Regel sehr umfangreich, da das Holz bis zum Einschlagsort (teils über mehrere Nicht-EU-Staaten) zurückverfolgt werden muss. Ermittlungen sind daher ressourcen- und zeitaufwändig und können über mehrere Wochen oder Monate andauern. Weitere Informationen sind den öffentlich verfügbaren jährlichen Berichten gemäß Art. 20 EU-HolzV (<https://info.bmlrt.gv.at/themen/wald/eu-international/eutr-flegt-berichte.html>) zu entnehmen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Was sind die Qualitätskriterien für eine ordnungsgemäße Kontrolle?
 - a. Können diese bei den durchgeföhrten Kontrollen eingehalten werden?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wie soll dieser Missstand behoben werden?
- Gibt es eine interne Kontrolle, ob EUTR-Kontrollen ordnungsgemäß durchgeföhrt werden?
 - a. Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser internen Kontrolle?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Vollziehungs- und Kontrolltätigkeit des Bundesamts für Wald erfolgt streng nach den rechtlichen Vorgaben. Durch den Austausch mit den zuständigen Behörden anderer

Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wird die Qualität der Kontrollen durch das Bundesamt für Wald weiter erhöht.

Im Zuge des innerbetrieblichen Qualitätsmanagements werden die Prozesse betreffend Vollzugstätigkeiten des Bundesamts für Wald laufend den Rahmenbedingungen angepasst, um einen effizienten und ordnungsgemäßen Vollzug des HolzHÜG und der EU-HolzV zu gewährleisten.

Seitens der Europäischen Kommission wurde der Vollzug der EU-HolzV durch das Bundesamt für Wald stets als korrekt beurteilt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Wie viele EUTR-Kontrollen wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 durchgeführt?
 - a. Wie viele und welche Firmen wurden kontrolliert? (Sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Nennung einzelner Firmen möglich sein, so bitte um Nennung der Anzahl verschiedener Firmen je Branche und Umsatz, die kontrolliert wurden)
 - b. Bei wie vielen dieser Firmen wurden Verstöße festgestellt? (Sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Nennung einzelner Firmen möglich sein, so bitte um Nennung des Anteils je Branche an allen kontrollierten Firmen dieser Branche)
 - c. Wie hoch ist insgesamt der Anteil der kontrollierten Unternehmen, die gegen Pflichten der EUTR verstoßen haben? Wie viele Verstöße wurden in absoluten Zahlen festgestellt?
 - d. Welcher Art waren diese Verstöße?
 - e. Wie wurden diese Verstöße geahndet? Wenn es Geldstrafen gab, wie hoch waren die minimalen, maximalen und durchschnittlichen Geldstrafen? Nach welchem Schema werden die Strafen festgelegt?
 - f. Waren diese (Geld-) Strafen abschreckend im Sinne des Artikels 19 der EUTR?
- Wie viele EUTR-Kontrollen für Holzimporte aus der Ukraine wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 durchgeführt?
 - a. Wie viele Verstöße wurden dabei festgestellt?
 - b. Welcher Art waren diese Verstöße?
 - c. Welche Firmen wurden kontrolliert? (Sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Nennung einzelner Firmen möglich sein, so bitte um Nennung der Anzahl verschiedener Firmen, die kontrolliert wurden)

d. Bei welchen dieser Firmen wurden Verstöße festgestellt? (Sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Nennung einzelner Firmen möglich sein, so bitte um Nennung des Anteils an allen kontrollierten Firmen)

Es darf auf die jährlich zu veröffentlichten Berichte (gemäß § 12 HolzHÜG und Art. 20 EU-HolzV) des Bundesamtes für Wald verwiesen werden. Die Berichte für die Jahre 2019 und 2020 sind unter <https://info.bmlrt.gv.at/themen/wald/eu-international/eutr-flegt-berichte.html> abrufbar. Die Daten und Ergebnisse der Kontrollen im Jahr 2021 werden derzeit erhoben und bis 30. April 2022 veröffentlicht.

Bei Vorliegen des Verdachts von Verstößen übermittelt das Bundesamt für Wald eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstrafbehörde (§ 14 Abs. 2 HolzHÜG), die das Vorliegen sowie Ausmaß der Verwaltungsübertretung feststellt. Mit der HolzHÜG-Novelle (BGBI. I Nr. 167/2021) wurden die Höchststrafdrohungen mehr als verdreifacht.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- Wie viel Holz und Holzprodukte wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 importiert? Mit Bitte um Auflistung nach Ursprungsland unter Aufschlüsselung nach Holzart bzw. Holzprodukt sowie unter Angabe des Wertes in Euro.
- Wie viel Holz wurde in den Jahren 2019, 2020 und 2021 aus der Ukraine importiert?
 - a. Um welche Holzarten und Holzprodukte handelte es sich dabei?
 - b. Wer waren die Importeure?
 - c. Wer waren die Exporteure?
 - d. Welchen Wert in Euro hatten diese Importe?
 - e. Wurde geprüft, ob ggf. ukrainisches Holz über andere EU-Länder nach Österreich gelangt ist? Gab es hierzu Zusammenarbeit mit anderen Competent Authorities in anderen Ländern?
- Wie viel Holz wurde in den Jahren 2019, 2020 und 2021 aus Rumänien importiert?
 - a. Um welche Holzarten und Holzprodukte handelte es sich dabei?
 - b. Wer waren die Importeure?
 - c. Wer waren die Exporteure?
 - d. Welchen Wert in Euro hatten diese Importe?
- Wie viel Holz und Holzprodukte wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 exportiert? Mit Bitte um Auflistung nach Zielland unter Aufschlüsselung nach Holzart bzw. Holzprodukt sowie unter Angabe des Wertes in Euro.

Die entsprechenden Daten können der angefügten Beilage entnommen werden.

Für das Jahr 2021 liegen noch keine endgültigen Außenhandelszahlen vor. Darüber hinaus liegen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Informationen über die Identität der Importeure und Exporteure vor.

Zur Frage 12:

- Auf der COP26 haben sich 141 Länder, darunter Österreich, dazu bekannt, bis 2030 Entwaldung zu stoppen. Illegale Rodungen in den letzten Urwäldern Europas sind mit diesem Ziel unvereinbar. Welche Schritte leiten Sie aus der Einigung der COP26 für Ihr Ministerium ab? Mit Bitte um Auflistung von Punkten betreffend Kontrolle von Holzimporten und darüber hinaus.

Der konsequente Vollzug der EU-HolzV bzw. des HolzHÜG wird fortgesetzt. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 17. November 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 veröffentlicht. Mit dieser Initiative soll der Verbrauch von Erzeugnissen minimiert werden, die aus Lieferketten stammen, die mit Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang stehen, und der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung minimiert werden.

Elisabeth Köstinger

